

VEREINBARUNG

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- Land -

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bund -

über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes

- Vereinbarungsgebiete (gemäß Anlage) -

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20 a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und § 34 b Abs. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,
- in der Absicht, das Management der auf Bundeswehr-Liegenschaften bereits als Schutzgebiete ausgewiesenen Flächen durch die Bundeswehr im Sinne der Zielsetzung dieser Vereinbarung fortzuführen,

treffen die Parteien die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung:

Artikel 1 **Vereinbarungsgebiete**

- (1) Vereinbarungsbereiche sind die Flächen, die im Land Niedersachsen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland stehen, Natura 2000-Gebiete sind oder als solche gemeldet sind und die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung von der Bundeswehr militärisch genutzt werden (vergleiche Anlage).
- (2) Die Vereinbarungsbereiche sind nach den derzeitigen konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar.
- (3) Aufgrund ihrer Naturlausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsbereiche zugleich besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllen in dem aus den naturschutzfachlichen Grundlagenteilen (vgl. Art. 5) ersichtlichen Umfang die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes und sind als Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemeldet bzw. in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Artikel 2 **Art und Inhalt der Vereinbarung**

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Art. 1 der Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsbereiche in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 34 b Abs. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), (NNatG) zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes. Sie tritt an die Stelle einer Schutzgebietsverordnung zum Schutz der Vereinbarungsbereiche und stellt das Gebietsmanagement im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sicher. Die Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 34 b Abs. 4 NNatG gewährleistet ist, so dass eine förmliche Unterschutzstellung/Schutzgebietsausweisung unterbleiben kann. Bestehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 3 Rechte und Pflichten

- (1) Das Land erkennt das Interesse des Bundes an, die Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Meldewürdigkeit der Flächen häufig gerade durch die militärische Nutzung bedingt ist und daher die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in den Vereinbarungsgebieten den Schutzzielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG und des NNatG Rechnung zu tragen.
- (3) Der Bund wird gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse die Maßnahmen ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Vereinbarungsgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern. Das Vereinbarungsgebiet kann zu diesem Zweck durch Hinweistafeln gekennzeichnet werden.
- (4) Das Land wird bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Natura 2000-Gebieten in den Vereinbarungsgebieten den Besonderheiten der militärischen Nutzung Rechnung tragen.
- (5) Bund und Land informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer wesentlichen Änderung oder Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil (vgl. Art. 5). Bei Verträglichkeitsprüfungen und Entscheidungen zur Zulässigkeit oder zur Durchführung von Projekten im Sinne des § 34 Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 11 Satz 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Land frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung bzw. Entscheidung wird das Land unterrichtet.
- (6) Sollen Vereinbarungsgebiete oder Teile davon veräußert werden, so ist das Land hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sollte das Land das betroffene Gebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung förmlich unter Schutz stellen, so endet das Vertragsverhältnis für dieses Gebiet mit Wirksamwerden der Schutzgebietsausweisung. Der Bund weist den potenziellen Erwerber vor der Veräußerung auf die Qualität der Fläche als Natura 2000-Gebiet hin.

Artikel 4 Managementplan

Für die Vereinbarungsgebiete werden vom Bund Managementpläne aufgestellt. Sie bestehen aus einem naturschutzfachlichen Grundlagenteil sowie einem Maßnahmen- und Pflegeplan. Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Artikel 5 Naturschutzfachlicher Grundlagenteil

- (1) Auf der Grundlage der Vereinbarung werden vom Bund für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete nach Maßgabe der sich aus der Gebietsmeldung bzw. aus der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ergebenden Erhaltungsziele naturschutzfachliche Grundlagenteile aufgestellt und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
 - die Darstellung der Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
 - Standarddatenbögen zum Vereinbarungsgebiet in Verbindung mit einer Kurzbeschreibung des Vereinbarungsgebietes,
 - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“,
 - die Darstellung der Ergebnisse der Erfassung der Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anh. I und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Bewertung ihres Erhaltungszustands,
 - die Schutzzwecke und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs- bzw. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - dabei sind auch die entsprechenden Festsetzungen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen maßgeblich -,
 - die Grundsätze für das Monitoring.
- (3) Für die Vereinbarungsgebiete gemäß Anlage werden die Grundlagenteile vom Bund aufgestellt. Dazu führt er flächendeckende Kartierungen der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sowie Artenerfassungen in enger Anlehnung an den Standard des Landes Niedersachsen und im Einvernehmen mit der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz durch.

Grundlage für die Erstellung des Grundlagenteils ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ durch das Land. Bei der Erstellung tauschen das Land und der Bund aktuelle Naturschutzdaten aus und unterstützen sich gegenseitig organisatorisch.

Artikel 6 Maßnahmen- und Pflegeplan

Der Bund erstellt im Einvernehmen mit dem Land und auf der Grundlage der im Land geltenden Vorgaben unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen einen Maßnahmen- und Pflegeplan für das jeweilige Vereinbarungsgebiet. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Dabei werden auch die Pflegemaßnahmen für die ausgewiesenen Schutzgebiete (vgl. Präambel, letzter Punkt) entsprechend berücksichtigt. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gilt entsprechend. Bei nicht anders lösbaren Zielkonflikten zwischen den naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und den Erfordernissen der militärischen Nutzung entscheidet der Bund unter Gewährleistung der militärischen Belange auf der Grundlage des § 63 BNatSchG nach pflichtgemäßer Abwägung abschließend. Der Bund wird für einen Ausgleich der Eingriffe sorgen. Das Land entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen.

Artikel 7 Gebietsmanagement

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutz der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der "Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr" des BMVg sowie der "Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland" des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Geschäftsanweisungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Waldbau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst - niedergelegten Regeln. Diese Vorgaben bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zum Managementplan für das jeweilige Gebiet stehen.
- (2) Der Bund führt auf seinen Flächen das Gebietsmanagement in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes durch. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (3) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

Artikel 8

Monitoring und Berichtswesen

- (1) Das Monitoring liegt in der Verantwortung des Landes. Der Bund unterstützt das Land dabei insbesondere durch Bereitstellung der vorhandenen naturschutzfachlichen Daten bzw. organisatorisch bei der Erhebung der Daten. Die Übermittlung der Daten erfolgt in digitaler Form, angepasst an die technischen und fachlichen Standards des Landes Niedersachsen.
- (2) Der Bund wird dem Land in den von Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen und in dem danach erforderlichen Umfang über die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Schutzgüter (Lebensraumtypen/ Arten) sowie über alle weiteren für den Bericht gemäß Art. 17 erforderlichen Sachverhalte (z.B. durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen) in den Vereinbarungsgebieten Kenntnis geben. Die Information dient dem Land zur Erfüllung seines Beitrages an der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission; hierzu soll sie den formalen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für den Fall, dass das Land bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der EU berichtspflichtig werden sollte, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

Artikel 9

Geheimschutz

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Landes in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 10

Kosten

Der Bund übernimmt die Kosten für die Maßnahmen, die er gemäß dieser Vereinbarung durchzuführen hat. Für Maßnahmen, die das Land darüber hinaus vom Bund fordert, erstattet das Land dem Bund die tatsächlich entstandenen Kosten. Das Land kann im Einzelfall mit Zustimmung und nach den organisatorischen Vorgaben des Bundes Dritte mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragen.

Artikel 11 Streitklausel

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf ihr beruhender Handlungen werden möglichst auf ministerieller Ebene bzw. mit der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt, sofern eine Beilegung auf der Ebene der unteren Behörden nicht gelingt.

Artikel 12 Anpassung / Fortgeltung

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Abgabe der Fläche in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung eines Vereinbarungsgebietes gilt die Vereinbarung für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben fort. In diesem Falle scheidet die Bundesrepublik Deutschland als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

Artikel 13 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der Fläche an einen Dritten besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 14
Geltung und Wirkung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien werden für eine Bekanntgabe in ihren Geschäftsbereichen Sorge tragen.

Hannover, am 15. Juni 2009

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

.....

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister der Verteidigung

.....

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Der Sprecher des Vorstandes

.....

Anlage

Übersicht der militärisch genutzten Flächen des Bundes in Niedersachsen, die als Vereinbarungsgebiete in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen

Militärische Liegenschaft	Natura 2000-Gebiet
Truppenübungsplatz Bergen	<ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet DE 3124-301 Moor- und Heidegebiete im TrÜbPI Bergen-Hohne- FFH-Gebiet DE 3224-331 Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor- SPA DE 3124-401 TrÜbPI Bergen- SPA DE 3224-401 Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor
Truppenübungsplatz Munster Nord	<ul style="list-style-type: none">- SPA DE 3026-401 TrÜbPI Munster Nord und Süd- FFH-Gebiet DE 2626-331 Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze
Truppenübungsplatz Munster Süd	<ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet DE 3026-301 Örtze mit Nebenbächen- FFH-Gebiet DE 3026-302 Moor- und Heidegebiete im TrÜbPI Munster-Süd- SPA DE 3026-401 TrÜbPI Munster Nord und Süd
Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn	<ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet DE 3508-301 Heseper Moor, Engdener Wüste- SPA DE 3509-401 Engdener Wüste